



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
1. SITZUNG DES BAU- UND PLANUNGSAUSSCHUSSES**

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.01.2023
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:15 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

Erster Bürgermeister

Niedermair, Josef

Ausschussmitglieder

Brosch, Sabina
Edfelder, Silvia
Hartshauser, Hermann
Henning, Thomas
Krätschmer, Christian
Kronner, Stefan
Lemer, Heinrich
Reiland, Wolfgang
Rentz, Stefan
Zeilhofer, Rudolf

Schriftführerin

Altmann, Jennifer

Verwaltung

Liebig, Katrin
Michels, Andrea

Es fehlen entschuldigt:

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 06.12.2022
2. Bekanntgaben
 - 2.1 Kostenverfolgung Baumaßnahmen
 - 2.2 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten auf dem Grundstück in Hallbergmoos, Tannenweg/Ecke Buchenweg - Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 "Tannenweg"
4. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Hallbergmoos, Freiherr-von Hallberg-Platz 10
5. Bebauungsplannummer 75.1 "Hauptstraße Mitte" - Satzungsbeschluss
6. Neubau einer überdachten zweigeschossigen Stellplatzanlage - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 75.1 "Hauptstraße Mitte"
7. Bebauungsplanentwurf Nr. 74 "Enghofer Weg Nord" - Abwägungsbeschluss
8. Anfragen
 - 8.1 Ausschussmitglied Lemer
9. Bürgerfragestunde
 - 9.1 Bürgeranfrage

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 06.12.2022

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 06.12.2022 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

Stimmenthaltung von Bürgermeister Niedermaier wegen Abwesenheit.

2. Bekanntgaben

2.1 Kostenverfolgung Baumaßnahmen

Sachverhalt

Anlagen zum Beiblatt

- Kostenverfolgung für die Aufstockung Betriebsgebäude Kläranlage
- Kostenverfolgung Anbau Grundschule
- Kostenverfolgung Umbau u. Erweiterung Rathaus Hallbergmoos

Zur Kenntnis genommen

2.2 Ggf. mündliche Bekanntgaben

3. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten auf dem Grundstück in Hallbergmoos, Tannenweg/Ecke Buchenweg - Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 "Tannenweg"

Sachverhalt

Mit Antrag auf Vorbescheid vom 17.10.2022 begehrt der Bauwerber die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten auf dem Grundstück Tannenweg/Ecke Buchenweg. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4 „Tannenweg“.

Das Bauvorhaben entspricht nicht vollumfänglich den Festsetzungen des Bebauungsplans. Daher bittet der Bauwerber um die Klärung folgender Fragen:

1. Kann auf der südlichen Teilfläche der Flurnummer 1970/614 ein Mehrfamilienhaus in der Größe von ca. 11,50 x 18,5 m errichtet werden (8 WE, 2 Vollgeschosse, ausgebautes Dach, Dachgeschoss kein Vollgeschoss)?
2. Können Stellplätze und Garagen wie dargestellt angeordnet werden?
3. Kann das Gebäude wie geplant mit geringfügigen Änderungen der Baugrenzen erstellt werden? In der Umgebung befinden sich bereits ähnliche Gebäude bezüglich der Ausdehnung und Gestaltung?
4. Lage und Vermaßung der Stellplätze

Nach § 31 Abs. 2 kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zu Fragen 1 und 3:

Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl von 0,2 fest. Nach der Baunutzungsverordnung von 1977 betrifft diese Grundflächenzahl ausschließlich die Hauptgebäude. Nebenanlagen sind darin nicht erfasst. Die Grundfläche der Hauptanlage beträgt 213 m², dies entspricht einem Anteil von 0,22. Hier wird eine Überschreitung um 0,02 bzw. 20 m² beantragt.

Durch eine zweigeschossige Bebauung kann eine Geschossfläche von 425 m² realisiert werden. Die im Bebauungsplan festgesetzte GFZ von 0,35 wird damit um 0,08 auf 0,43 erhöht. Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze wird aufgrund der Anordnung der Stellplätze nach Süden verschoben. Diese Überschreitung könnte die Grundzüge der Planung berühren. Dies wäre der Fall, wenn die Befreiung zu einer grundsätzlich anderen Prägung des Gebietes führen würde. Der Bebauungsplan ist als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die beantragte Nutzung führt damit zu keiner anderen Prägung des Gebietes. Weiterhin darf das planerische Konzept des Bebauungsplans nicht verändert werden. Das Gebiet zeichnet sich durch kleinteilige Bebauung mit Einzel-/Reihen- und Mehrfamilienhäusern aus. Die geplante Nutzung entspricht dieser Konzeption. Die Grundzüge der Planung gelten auch als berührt, wenn das Maß der baulichen Nutzung und die Baudichte ein Planungserfordernis hervorheben. Im vorliegenden Fall ist das Bebauungsplangebiet schon vollständig bebaut. Im Bebauungsplangebiet gibt es bereits ein Mehrfamilienhaus mit ähnlicher großer Grund- und Geschossfläche. Da die festgesetzte Gebäudehöhe eingehalten wird, ist die hier beantragte höhere Baudichte für den objektiven Betrachter nicht wahrnehmbar. Durch eine Verschiebung des Baukörpers nach Süden entsteht eine einheitliche Baulinie mit den westlich angrenzenden Gebäuden. Eine mögliche Befreiung von der GFZ und GRZ sowie der Verschiebung des Bauraums entspricht dem städtebaulichen Konzept der Nachverdichtung. Die Befreiungen sind auch städtebaulich vertretbar und die nachbarlichen Interessen werden nicht berührt.

Zu Fragen 2 und 4:

Die Anordnung der Stellplätze und Garagen hat der Bauwerber auf Wunsch der Gemeinde im nördlichen Grundstücksbereich verortet. Bei einer Anordnung an der West- und Südgrenze des Grundstücks geht aus Sicht der Verwaltung zu viel Wohnqualität verloren. Im Übrigen entspricht die Anordnung der Stellplätze und Garagen den Regelungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Hallbergmoos.

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

10 Std.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die im Sachverhalt dargestellten Befreiungsanträge von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 „Tannenweg“ zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Garagen erteilt.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

Ausschussmitglied Hartshauer hat wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teilgenommen.

4. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Hallbergmoos, Freiherr-von Hallberg-Platz 10

Sachverhalt

Bereits am 19.04.2022 hat der Bau- und Planungsausschuss über dieses Bauvorhaben beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14.1 „Ortszentrum Theresienstraße“ bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenze und der privaten Grünfläche erteilt. Die Zufahrt über die Parkplatzzufahrt am Freiherr-vom-Hallbergplatz wird gestattet.“

Der Beschlussbuchauszug kann der Anlage 1 entnommen werden.

Leider ist der Verwaltung im Rahmen der Bauberatung ein Fehler unterlaufen. Zur Beantragung der Befreiungstatbestände wurde den Bauwerbern ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ausgehändigt. Dieser Antrag kann jedoch nur isoliert bearbeitet werden, wenn es sich um ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 der Bayerischen Bauordnung handelt. Bei dem Bau eines Einfamilienhauses handelt es sich jedoch um ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben. Die erfolgte Beschlussfassung und der an die Bauwerber ergangene Bescheid sind in der Rechtsfolge rechtswidrig und müssen aufgehoben

werden.

Am 27.12.2022 fand ein erneutes Gespräch mit den Bauwerbern statt. Hier wurden nunmehr das richtige Formular „Antrag auf Vorbescheid“ ausgefüllt und der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans schriftlich von den Bauwerbern zurückgezogen.

Es wird gebeten, über diesen Vorbescheid nochmals formal abzustimmen.

Fragen zum Vorbescheid:

1. Kann das Einfamilienhaus mit einer Grundfläche von 10 m x 10 m errichtet werden plus Garage und Zufahrten?
2. Zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen ist es nötig, den Hauptbaukörper auf einer Breite von ca. 6 m in die festgesetzte private Grünfläche zu schieben. Ebenso muss die Zufahrt zur Garage über die private Grünfläche verlaufen. Kann hier eine Befreiung von den Festsetzung 7.1 in Aussicht gestellt werden?
3. Ist ein Zeltdach oder ein Pultdach als abweichende Dachform genehmigungsfähig?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl von 0,25 fest, dies entspricht bei einer Grundstücksfläche von 400 m² einer maximalen Grundfläche für den Hauptbaukörper von 100 m². Wie bereits in der Beschlussvorlage vom 19.04.2022 dargestellt, darf die Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO für Nebenanlagen um 50% überschritten werden. Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß dürfen zugelassen werden. Hier sind die Bauwerber bemüht die Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO so klein wie möglich zu halten.

Durch den Grundstückszuschnitt ist eine sinnvolle Bebauung nur möglich, wenn der Baukörper ein Stück in die festgesetzte Grünfläche abrückt. Durch den abknickenden Grundstücksverlauf springt der Baukörper nicht negativ hervor.

Am 06.09.2022 wurde die Gebietsbestimmungsverordnung Bau des Freistaat Bayern erlassen. Die Gemeinde Hallbergmoos wurde als Gebiet mit angespannten Wohnungsmarkt ausgewiesen. Durch diese Verordnung soll die Nachverdichtung mit Wohnraum erleichtert werden. Es kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Grundzüge der Planung können bei der Befreiung von der Festsetzung der Grünfläche nicht entgegengehalten werden. Da die gesetzlichen Abstandsflächen ebenfalls eingehalten werden, sind hier auch keine nachbarlichen Interessen berührt. Die Bauwerber sind jedoch darauf hinzuweisen, dass es durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb zu Lärm-, Staub-, Geruchsimmissionen sowie Erschütterungen kommen kann. Während der Ernte und in Stoßzeiten muss teilweise an Sonn- und Feiertagen sowie in Ausnahmefällen auch in der Nacht gearbeitet werden. Diese Zeiten sind zu tolerieren. Der landwirtschaftliche Betrieb darf durch die neue Bebauung keine Beschränkungen erfahren.

Als Dachform ist in dem Bebauungsplangebietes das Satteldach festgesetzt.

Das Grundstück bildet die südöstliche Grenze des Bebauungsplangebietes und ist von der Straße aus nicht einsehbar. Neben dem klassischen Satteldach wurden in den letzten Jahren, vornehmlich im Innenbereich, viele Pult- und Zeltdächer errichtet. Aus Sicht der Verwaltung kann eine andere Dachform in Aussicht gestellt werden.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

Den Anträgen auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14.1 „Ortszentrum Theresienstraße“ bezüglich der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage wird zugestimmt. Die von dem angrenzenden, landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Emissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

5. Bebauungsplannummer 75.1 "Hauptstraße Mitte" - Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Mit dem Beschluss vom 18.12.2018 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75.1 „Hauptstraße Mitte“ beschlossen.

Aus der letzten Abwägung vom 30.03.2021 haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Der Entwurf vom 30.03.2021 kann daher als Satzung beschlossen werden.

Der Bebauungsplan liegt zur Einsichtnahme im Großen Sitzungssaal aus.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund der §§ 1-4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 75.1 „Hauptstraße Mitte“ als Satzung.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

6. Neubau einer überdachten zweigeschossigen Stellplatzanlage - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 75.1 "Hauptstraße Mitte"

Sachverhalt

Mit Antrag auf Vorbescheid vom 27.12.2022 begehrt der Antragsteller die Errichtung einer überdachten, zweigeschossigen Stellplatzanlage auf seinem Grundstück in Hallbergmoos, Hauptstraße 51.

Der Bebauungsplan Nr. 75.1 „Hauptstraße Mitte“ (Stand: Planreife nach § 33 BauGB) setzt unter

9.12 eine Überdachung der bestehenden Parkplätze für eine Nutzung der Sonnenenergie fest. Die OK Attika dieser baulichen Anlage wird mit max. 4,00 m über Gelände festgesetzt.

Zu dieser Festsetzung werden die folgenden Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze für die Überdachung der Stellplätze mit einer Photovoltaikanlage um ca. 13 m.
- Überschreitung der Höhe der Attika um ca. 1 m auf eine Höhe von 5 m über dem Gelände (Ausrichtung für die Photovoltaikanlage)
- Errichtung eines Satteldaches anstelle eines Pultdachs über den Stellplätzen (Ausrichtung für die Photovoltaikanlage)

Der Entwurfsverfasser begründet die Befreiungen wie folgt:

Der Bauherr plant, die Anzahl der Stellplätze zu erweitern und die Stellplätze zu überdachen, um die Fahrzeuge der Hotelgäste unterzubringen.

Zugleich soll in das Dach eine Photovoltaikanlage integriert werden, um einen Teil der benötigten Energie ortsnahe zu erzeugen. Die Lage der Anlage wurde deshalb so gewählt, dass das ganze Dach als Pultdach nach Süden ausgerichtet werden kann.

Die Zufahrt zur Stellplatzanlage erfolgt in der Verlängerung der jetzigen Zufahrt.

Nach § 31 Abs. 2 kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Ein planungsrechtliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Erweiterungsflächen für den ansässigen Beherbergungsbetrieb (Mitarbeiterwohnen). Dies kann nur erreicht werden durch die zur Verfügung Stellung ausreichender Parkplätze. Durch die Errichtung einer 2-geschossigen Parkgarage wird die angespannte Parksituation des Hotel- und Gastronomiebetriebes entspannt. Weiterhin soll der Bebauungsplan der Sicherung der ortsansässigen Schank- und Speisewirtschaft sowie des Betriebs des Beherbergungsgewerbes dienen.

Die vom Entwurfsverfasser dargelegten Befreiungstatbestände sind aus Sicht der Verwaltung städtebaulich vertretbar, da sie im Einklang mit den planungsrechtlichen Zielen des Bebauungsplans stehen. Nachbarliche Interessen werden von der beantragten Baumaßnahme nicht tangiert.

Der Entwurfsverfasser des Bebauungsplans, Herr Markus Vogl, wurde um Stellungnahme gebeten. Diese wird bis zur Sitzung nachgereicht.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

Den Anträgen auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 75.1 „Hauptstraße Mitte“ bezüglich der Errichtung einer überdachten zweigeschossigen Stellplatzanlage wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

7. Bebauungsplanentwurf Nr. 74 "Enghofer Weg Nord" - Abwägungsbeschluss

Sachverhalt

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.03.2018 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 „Enghofer Weg Nord“ beschlossen. Ziel der Planung ist es, die städtebauliche Entwicklung zwischen der Predazzoallee und dem Enghofer Weg zu ordnen. Das Gebiet ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt und sieht eine Bebauung mit Geschosswohnungsbau vor. Die Erschließung erfolgt über die Predazzoallee für den nördlichen Bauraum und den Nussbaumweg für den südlichen Bauraum. Die Stellplätze werden unterirdisch in drei Groß- bzw. Mittelgaragen angeordnet.

Im Rahmen der zweiten Auslegung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde die in der Anlage „Stellungnahmen und Abwägungen Bebauungsplanverfahren Nr. 74 „Enghofer Weg Nord“ aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB“ ersichtlichen Stellungnahmen abgegeben.

Aus den Einwendungen ergeben sich im Wesentlichen keine planungsrelevanten Ergänzungen. Einige Hinweise werden entsprechend der Abwägungsvorschläge ergänzt. Die naturschutzrechtlichen Hinweise werden als Festsetzungen aufgenommen.

Stellungnahme der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen und Einwendungen eingegangen.

Stellungnahme aus der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind die aus der Anlage „Stellungnahmen und Abwägungen Bebauungsplanverfahren Nr. 74 „Enghofer Weg Nord“ aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB“ ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Der Inhalt der Stellungnahmen sowie die Erläuterungen und Abwägungsvorschläge sind ausschließlich aus dieser Anlage zu entnehmen und Bestandteil der Ausschussvorlage.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2023 sind genügend Planungsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens Nr. 74 „Enghofer Weg Nord“ eingeplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

- a) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden folgende zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Enghofer Weg Nord“ abgegebenen Stellungnahmen (Anlage: „Stellungnahmen und Abwägungen Bebauungsplanverfahren Nr. 74 „Enghofer Weg Nord“ aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB“) berücksichtigt und entsprochen:
 - a) Landratsamt Freising, Abt. Altlasten

- c) Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde
 - e) Wasserwirtschaftsamt München
 - i) Deutsche Telekom
 - l) Flughafen München
 - m) Bayerischer Bauernverband
- b) Den übrigen zum Entwurf vorgetragene(n) Stellungnahmen und Anregungen wird in Form der Abwägungsvorschläge der Anlage „Stellungnahmen und Abwägungen Bepflanzungsplanverfahren Nr. 74 „Enghofer Weg Nord“ aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB“ entsprochen.
Im Einzelnen:
- d) Vodafone GmbH
 - b) Landratsamt Freising, Abt. Wasserrecht
 - f) Bayernwerk
 - g) Wasserzweckverband Freising-Süd
 - h) Energienetze Bayern
 - j) Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
 - k) Luftamt Südbayern
 - n) Handwerkskammer München

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

Ausschussmitglied Kronner hat wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teilgenommen.

8. Anfragen

8.1 Ausschussmitglied Lemer

Gibt es schon eine Folgekostenermittlung zu unseren neuen Baugebieten?

Antwort Bürgermeister Niedermair:

Die Abteilung P soll eine Folgekostenermittlung beauftragen.

9. Bürgerfragestunde

9.1 Bürgeranfrage

Bürgerin Frau Hausler:

Ich hätte mir mehr Unterstützung durch die Verwaltung gewünscht. Ich werde versuchen privatrechtlich eine Einigung mit dem Bauwerber zu erzielen.

Josef Niedermair
Erster Bürgermeister

Jennifer Altmann
Schriftführung